

§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen "Sektion Oberer Neckar des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V."	§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen "Sektion Oberer Neckar des Deutschen Alpenvereins e.V."
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen; k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;	§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen und Mountainbike-Trails; k) Einrichtung und Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien; o) Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten und Maßnahmen insbesondere bei der Mobilität und dem Betrieb der sektionseigenen Infrastruktur;
§ 13 Bergsteigergruppen - Jugend – Sportabteilung 6. Die Jugendarbeit der Sektion erfolgt in der Regel in den Jugendgruppen. Deshalb sollen in allen Bergsteigergruppen	§ 13 Bergsteigergruppen - Jugend – Sportabteilung 6. Die Jugendarbeit der Sektion erfolgt in der Regel in den Jugendgruppen. Deshalb sollen in allen Bergsteigergruppen

auch Jugendgruppen gebildet werden. Die Leiter der Jugendgruppen bilden unter dem Vorsitz des Jugendreferenten den Jugendausschuss. Die Sektion stellt der Jugend einen angemessenen Etat zur Verfügung. Über diesen verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Zuschüsse zur Jugendarbeit, insbesondere des DAV oder aus Jugendplänen, erhöhen den Jugendetat. Der Jugendreferent vertritt die Sektionsjugend und koordiniert die Jugendarbeit. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Jugendarbeit. In der Mitgliederversammlung erstattet er den Jahresbericht.	auch Jugendgruppen gebildet werden. Die Sektion stellt der Jugend einen angemessenen Etat zur Verfügung. Über diesen verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Zuschüsse zur Jugendarbeit, insbesondere des DAV oder aus Jugendplänen, erhöhen den Jugendetat. Der Jugendreferent vertritt die Sektionsjugend und koordiniert die Jugendarbeit. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Jugendarbeit. In der Mitgliederversammlung erstattet er den Jahresbericht.
§ 14 Organe Organe der Sektion sind a) der Geschäftsführende Vorstand c) der Ehrenrat b) der Gesamtvorstand d) die Mitgliederversammlung Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann die Zahlung einer Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder, insbesondere im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen. Er kann auch Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.	§ 14 Organe Organe der Sektion sind a) der Geschäftsführende Vorstand c) der Ehrenrat b) der Gesamtvorstand d) die Mitgliederversammlung Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann die Zahlung einer Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder, insbesondere im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen. Er kann auch Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.
§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand 1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend (Jugendreferent), einem Beisitzer und	§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand 1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern, darunter der Schatzmeister, die zur Vertretung der Sektion

jeweils einem von jeder Bergsteigergruppe zur Vertretung im Geschäftsführenden Vorstand gewählter Gruppenleiter jeder Bergsteigergruppe; bei Verhinderung dieses Gruppenleiters, der zweite bzw. stellvertretende Gruppenleiter, bei Verhinderung beider, der Kassenverwalter. 2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl des Ersten Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden im gleichen Amt ist auf höchstens drei weitere ordentliche Wahlperioden (12 Jahre bei ordentlichen Wahlperioden) begrenzt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Je ein von jeder Bergsteigergruppe zur Vertretung im Geschäftsführenden Vorstand gewählter Leiter einer Bergsteigergruppe ist von Amts wegen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden; hierzu ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss begründet werden. 4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er trifft im Übrigen alle Entscheidungen, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, soweit nicht Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder	berechtigt sind, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend und jeweils einem von jeder Bergsteigergruppe zur Vertretung im Geschäftsführenden Vorstand gewählten Leiter einer Bergsteigergruppe. 2. Jedes zur Vertretung der Sektion berechnigte Vorstandsmitglied ist für mindestens einen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Vertretungsregelungen geregelt sind. In der Geschäftsordnung muss mindestens ein zur Vertretung der Sektion berechtigtes Vorstandsmitglied als Sprecher des Vorstands benannt sein. Diese Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. 3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl jedes zur Vertretung der Sektion berechtigten Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Schatzmeister ist von dieser Amtszeitbegrenzung ausgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden; hierzu ist
--	--

Entscheidungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Gesamtvorstand und den Ehrenrat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen gilt § 20 Abs. 2, 2. Halbsatz entsprechend.	2/3-Mehrheit erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss begründet werden. 5. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er trifft im Übrigen alle Entscheidungen, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, soweit nicht Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder Entscheidungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Gesamtvorstand und den Ehrenrat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen gilt § 20 Abs. 2, 2. Halbsatz entsprechend. 6. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Zahlung einer Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder, insbesondere im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen. Er kann auch Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.
§ 16 Gesamtvorstand 1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, Hüttenwart Anhalter Hütte, Hüttenwart Heiterwandhütte, Wegereferent, Ausbildungsreferent, Naturschutzreferent, Medienreferent und Kletterhallenreferent, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und je zwei weiteren von den Bergsteigergruppenversammlungen aus den	§ 16 Gesamtvorstand 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Referenten und je zwei weiteren von den Bergsteigergruppenversammlungen aus deren Beiräten zu wählenden Mitgliedern (Vertreter der Bergsteigergruppen).

~~Beiräten zu wählenden Mitgliedern. § 15 Ziff. 3 gilt entsprechend.~~

2. Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung zuständig bei der Entscheidung über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Aufgaben. Insbesondere stellt er die Wahlvorschlagsliste auf und entscheidet über Anschaffungen im Wert von mehr als Euro 20.000.- z.B. bei Hütten- und Baumaßnahmen, sowie über die Neugründung von Bergsteigergruppen und über die Genehmigung der Gruppensatzungen. Er entscheidet auch im Mitgliederausschlussverfahren gemäß § 12 und über eine Antragstellung zur Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 1. Im Übrigen kann er über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder diese zuständig ist. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
3. Der Gesamtvorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gesamtvorstands eine Geschäftsordnung beschließen.

2. Die Referenten betreuen unter anderem folgende Aufgabenbereiche:

- Anhalter Hütte
- Heiterwandhütte
- Wege
- Kletterhalle
- Ausbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Naturschutz
- Klimaschutz

Die Mitgliederversammlung kann insgesamt bis zu zehn Referenten wählen. Jeder Referent hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Sofern ein oder mehrere der vorstehenden Aufgabenbereiche von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes verantwortet wird, kann die Position des jeweiligen Referenten entfallen.

3. Die Referenten werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vertreter der Bergsteigergruppen werden von den Bergsteigergruppenversammlungen aus den Beiräten der Bergsteigergruppen gewählt. § 15 Ziff. 3 gilt entsprechend.

	4. Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung zuständig bei der Entscheidung über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Aufgaben. Insbesondere stellt er die Wahlvorschlagsliste auf und entscheidet über Anschaffungen im Wert von mehr als Euro 20.000.- z.B. bei Hütten- und Baumaßnahmen, sowie über die Neugründung von Bergsteigergruppen und über die Genehmigung der Gruppensatzungen. Er entscheidet auch im Mitgliederausschlussverfahren gemäß § 12 und über eine Antragstellung zur Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 1. Im Übrigen kann er über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder diese zuständig ist. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. 5. Der Gesamtvorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gesamtvorstands eine Geschäftsordnung beschließen.
§ 17 Einberufung des Vorstandes 1. Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzenden sowie bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, lädt den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich zu den Sitzungen ein.	§ 17 Einberufung des Vorstandes 1. Der Sprecher des Vorstands lädt den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich zu den Sitzungen ein.

§ 18

**Vorstand gemäß § 26 BGB
Vertretungsmacht -
Geschäftsführungsbefugnis**

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ~~den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister, die Einzelvertretungsbefugnis haben.~~
2. ~~Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig werden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden.~~
3. Für die Ausführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedarf ~~der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende bzw. der Schatzmeister~~ bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00 im Einzelfall keiner Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes. Für Rechtsgeschäfte von mehr als Euro 20.000,00 bedarf es der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Über die Mittelzuweisung an die Bergsteigergruppen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 19

§ 18

**Vorstand gemäß § 26 BGB
Vertretungsmacht -
Geschäftsführungsbefugnis**

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch **mindestens drei und bis zu fünf vertretungsberechtigten Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.** Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Für Rechtsgeschäfte über einem Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro oder den Abschluss von Dienstverträgen, die im Einzelfall eine jährliche Vergütung von mehr als 10.000 EUR vorsehen, ist die Mitwirkung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erforderlich.
3. Für die Ausführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedarf **ein zur Vertretung der Sektion berechtigtes Vorstandsmitglied** bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00 im Einzelfall keiner Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes. Für Rechtsgeschäfte von mehr als Euro 20.000,00 bedarf es der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Über die Mittelzuweisung an die Bergsteigergruppen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 19

Mitgliederversammlung 1. Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende, beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in den Vereinsmitteilungen eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Der Erste bzw. der Zweite Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziff. 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder der Ehrenrat beschließen oder wenn eine solche von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.	Mitgliederversammlung 1. Der Sprecher des Vorstands beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in den Vereinsmitteilungen eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziff. 1 einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder der Ehrenrat beschließen oder wenn eine solche von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
§ 21 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.	§ 21 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem zur Vertretung berechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet.
	Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2026